



Inhaltsverzeichnis

Seite

Einziehung einer Teilfläche der Meesmannstraße	2
Antrag der Stadt Herne auf Erteilung einer Erlaubnis zur Beseitigung eines Gewässers in Herne –Sodingen	3
Öffentliche Zustellung an Annelise Schwarz	4

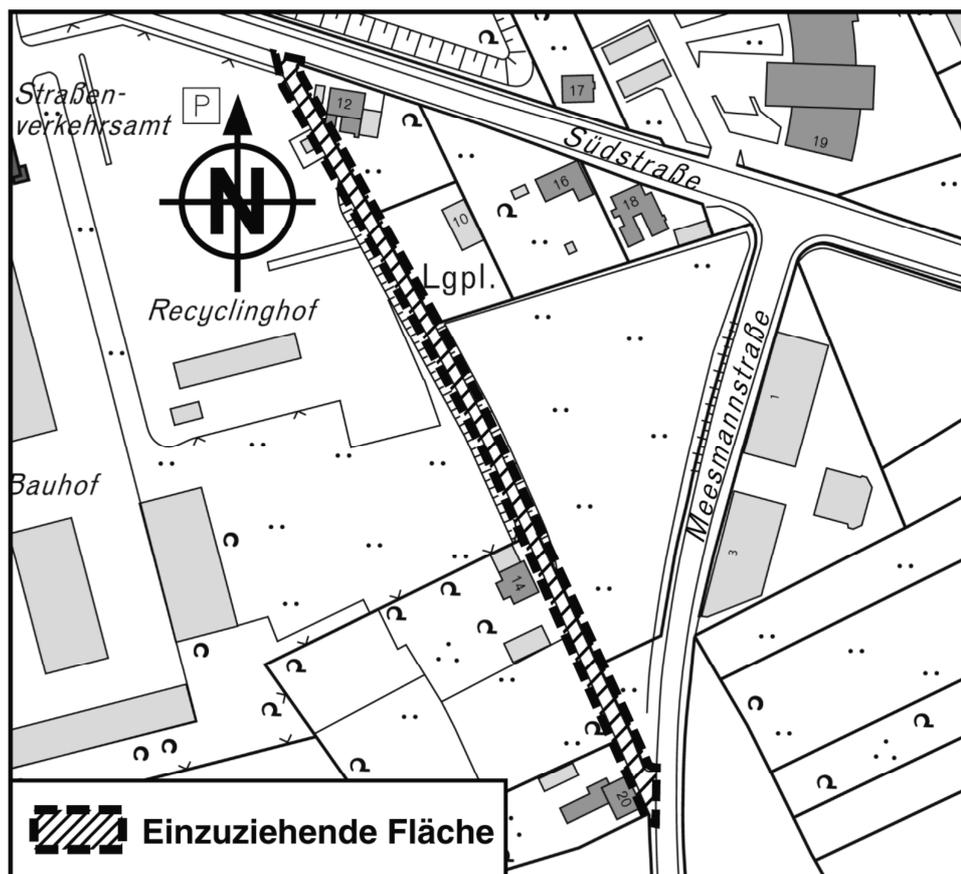
Bekanntmachung der Stadt Herne

Einziehung einer Teilfläche der Meesmannstraße

Die Stadt Herne beabsichtigt, das Einziehungsverfahren für eine Teilfläche der Meesmannstraße einzuleiten. Mit der Einziehung entfällt der Gemeingebrauch.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. März 2015 (GV. NRW. S. 312) ortsüblich bekanntgemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben. Ein Lageplan, aus dem die einzuziehende Teilfläche ersichtlich ist, ist anliegend beigefügt.

Einwendungen können im Fachbereich Tiefbau und Verkehr der Stadt Herne in 44623 Herne, Freiligrathstraße 12, Zimmer 419, zu den üblichen Dienstzeiten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Dort kann auch die amtliche Katasterkarte eingesehen werden.



Herne, 30.06.2016

Der Oberbürgermeister: i.V. Friedrichs, Stadtrat

Bekanntmachung der Stadt Herne

Antrag der Stadt Herne auf Erteilung einer Erlaubnis zur Beseitigung eines Gewässers in Herne-Sodingen

Die Stadt Herne, Fachbereich Stadtgrün, Auf dem Stennert 9 in 44627 Herne, hat gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), eine Erlaubnis für die Beseitigung des sogenannten „Flamingoteiches“ im Revierpark Gysenberg beantragt.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer und damit um ein Vorhaben gemäß der Nr. 13.3.3 der Anlage 1 zu § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S.94), zuletzt geändert Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490), und § 3c UVP, für das eine allgemeine Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit erforderlich ist.

Die Prüfung des oben aufgeführten Antrages auf Grund der vorgelegten Antragsunterlagen hat ergeben, dass durch die Maßnahmen, als Teil des naturnahen Ausbaus von Gewässern (hier Ostbachrenaturierung, Entschlammung und ökologische Umgestaltung der Mühlenteiche im Revierpark Gysenberg), keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVP. Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.12.2015, nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVP erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Herne, 8.7.2016

Der Oberbürgermeister: i.V. Friedrichs, Stadtrat

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)

Für Annelise Schwarz, letzte bekannte Anschrift: Schleißheimerstraße 14 80333 München], liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Steuern und Zahlungsabwicklung, Freiligrathstraße 12, 44623 Herne, Raum 546, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Mahnung vom 17.06.2016
Vertragsgegenstandsnummer 50005000113617140001

Die Mahnung kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr, und am Freitag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der jeweils geltenden Fassung als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 30.06.2016